

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen außerhalb der unentgeltlich zu er- füllenden Pflichtaufgaben

- Feuerwehrgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Seite 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 16.01.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben erhält folgende Fassung:

1. Personaleinsatz
 - 1.1. Personal der Freiwilligen Feuerwehr
 - 1.1.1. Grundbetrag pro Person und Einsatzstunde 66,00 €
 - 1.1.2. Grundbetrag pro Person im Rahmen der Bereitstellung für Brandsicherheitswache pro Stunde 33,00 €
 - 1.1.3. Höchstbetrag pro Person im Rahmen der Bereitstellung für Brandsicherheitswache pro Tag 165,00 €

2. Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug und Einsatzstunde (ohne Personal)
 - 2.1. Tanklöschfahrzeuge (TLF), Löschgruppenfahrzeuge (LF), Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF), **Tragkraftspritzenfahrzeuge mit Wasser (TSF-W)**, Gerätewagen Logistik (GW-L2) 210,00 €
 - 2.2. Mannschaftstransportwagen (MTW) 110,00 €
 - 2.3. Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF), Einsatzleitwagen (ELW) 140,00 €
 - 2.4. Sonstige Fahrzeuge und Anhänger 140,00 €
 - 2.5. Die Bereitstellung von Fahrzeugen im Rahmen der Brandsicherheitswache werden pro Einsatztag eine Einsatzstunde der Nr. 2.1 - 2.4 in Rechnung gestellt

3. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung

Verbrauchsmaterial aller Art, CBRN-Schutzkleidung, Ersatzfüllungen und Ersatzteile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.

Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Verdienstaussfall

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaussfall sind von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

5. Unfugalarm

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

6. Verpflegung bei Einsätzen

Für die Versorgung der Einsatzkräfte bei der Abwehr von Allgemeingefahren sowie bei der Stellung einer Brandsicherheitswache kann der Einsatzleiter die Ausgabe von Speisen und Getränken beauftragen. Die Verpflegungskosten werden dem Gebührenschuldner nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am **01.02.2023** in Kraft.

Reppenstedt, den **17.01.2023**



Gärtner